

Satzung

Förderverein Meinloh-Grundschule, Söflingen e. V.

**Satzung vom 23.08.1993
zuletzt geändert am 27.10.2011**

Gliederung

A Allgemeines

- 1 Name und Sitz des Vereins
- 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- 3 Mittel des Vereins, Vereinsvermögen
- 4 Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

B Mitgliedschaft

- 5 Mitglieder
- 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Beginn der Mitgliedschaft
- 8 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft
- 9 Jahresbeitrag

C Organe des Vereins

- 10 Vereinsorgane
- 11 Vorstand
- 12 Verfahrensordnung des Vorstandes
- 13 Mitgliederversammlung
- 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- 16 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

D Schlussbestimmungen

- 17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 18 Haftung
- 19 Rechtsweg
- 20 Inkrafttreten

A Allgemeines

1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm einzutragen. Der Verein führt den Namen "Förderverein Meinloh-Grundschule, Söflingen". Nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 89081 Ulm-Söflingen.

2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese sind:

- die Förderung der Jugendpflege
- die Förderung von Bildung und Erziehung
- die Trägerschaft der Kernzeitenbetreuung an der Meinloh-Grundschule
- die Förderung durch Zuwendung von Geld- und Sachmitteln.

Die Satzungszwecke werden insbesondere auch verwirklicht durch materielle und ideelle Unterstützung der Kernzeitenbetreuung von Schülerinnen und Schülern an der Meinloh-Grundschule, d.h. dass die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis über die Unterrichtszeiten hinaus durch kompetente Kräfte mit Hausaufgabenhilfe und altersgemäßen sinnvollen spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten betreut werden.

Ein wesentliches Kriterium hierbei ist die Kooperation mit der Schule.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder selbst können für ihre im Rahmen der ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgabengebiete erbrachten Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung, der Höhe nach begrenzt auf bis zu 50 Euro monatlich, erhalten. Ausgenommen hiervon sind Vorstandsmitglieder, welche als Betreuerinnen für den Verein tätig sind und hierfür Entgelt erlangen.

- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

3 Mittel des Vereins; Vereinsvermögen

- 3.1 Der Verein bestreitet sein Budget aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden, Umlagen und sonstigen Erlösen.

4 Geschäftsjahr Geschäftsordnung

- 4.1 Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).
- 4.2 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Sie regelt alle sonstigen Belange, die die Satzung nicht regelt.

B Mitgliedschaft

5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden.
- 5.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die an den Vereinsaktivitäten aktiv teilnehmen.
- 5.4 Fördermitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen. Sie fördern die Interessen des Vereins, nehmen aber im übrigen nicht an den Vereinsaktivitäten teil. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- 6.3 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Kernzeitenbetreuung des Vereins unter Beachtung der Geschäftsordnung, der Nachfrage und dem, entsprechend der Gruppengröße, möglichen Angebot, sowie unter Beachtung der sonstigen Anordnungen in Anspruch zu nehmen.
- 6.4 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 6.5 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag und die Gebühren rechtzeitig zu entrichten.

7 Erwerb der Mitgliedschaft, Beginn der Mitgliedschaft

- 7.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 7.2 Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 7.3 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich zur Anerkennung derselben.

8 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft stets auch durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 8.2 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 8.3 Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung.

- 8.4 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- 8.5 Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu, bis dahin ruht die Mitgliedschaft. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 8.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

9 Jahresbeitrag

- 9.1 Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- 9.2 Alle ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell nach eigenem Ermessen.
- 9.3 Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- 9.4 Der gesamte Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- 9.5 Neu eintretende Mitglieder können die Kernzeitenbetreuung erst dann in Anspruch nehmen, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig entrichtet sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- 9.6 Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichten, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach Art. 8 ausgeschlossen werden.
- 9.7 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

- 9.8 Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschließen.

C Organe des Vereins

10 Vereinsorgane

- 10.1 Die Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

11 Vorstand (nach § 26 BGB)

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
- der / dem 1. Vorsitzenden
 - der / dem 2. Vorsitzenden
 - der KassiererIn / dem Kassierer
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 11.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein nach außen hin.
- 11.4 Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers oder des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden.
- 11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der bisherige Vorstand jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

12 Verfahrensordnung des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen, die nach Bedarf bzw. auf Wunsch eines der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

- 12.2 Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 12.3 Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht und nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 12.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einzuberufen.

Die Einladung hat nach Maßgabe des Art. 13.2 zu erfolgen.

13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 13.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen schriftlich einzuladen.
- 13.3 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 13.4 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Einladung hat nach Maßgabe des Art. 13.2 zu erfolgen.

- 13.5 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 13.6 Jedes volljährige, ordentliche Mitglied verfügt bei allen Beschlussfassungen über eine Stimme.

14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren

Der Kassenprüfer / Die Kassenprüferin hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er / sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- Wahl eines / einer für die Koordination der Kernzeitenbetreuung zuständigen Beraters / Beraterin
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts des Kassenprüfers / der Kassenprüferin und Erteilung der Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festlegung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und sonstiger Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach Satzung und Geschäftsordnung übertragenen Angelegenheiten
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

15.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle sind die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge 2. Vorsitzender, Kassierer vertretungsberechtigt.

15.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheitsregelung vor. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

15.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

15.4 Die Wahl aller Vereinsämter erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung. Es können nur ordentliche Mitglieder in die Vereinsämter gewählt werden.

Für die Wahl in die Vereinsämter ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

- 15.5 Bewerben sich mehr als zwei Personen für eines der Vereinsämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

16 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 16.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem vor der Versammlung benannten Schriftführer zu unterzeichnen.
- 16.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem vor der Versammlung benannten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D Schlussbestimmungen

17 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 17.1 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2 Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.3 Bei der Einladung zur Satzungsänderung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 17.4 Bei der Auflösung des Vereins sind – sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 17.5 Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten

Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Ulm, die es als Schulträger ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

18 Haftung

18.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

18.2 Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten vorliegt.

19 Rechtsweg

Gerichtsstand des Vereins ist Ulm.

20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.08.1993 festgestellt. Sie tritt nach Eintrag ins Vereinsregister mit Beginn des Geschäftsjahres 1993/94 in Kraft. Die nächste Neuwahl der Funktionsträger erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.